

Geschäftsverzeichnissnr. 3642
Urteil Nr. 32/2006 vom 1. März 2006

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in der durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 abgeänderten Fassung, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. Februar 2005 in Sachen G. Bonyeme gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Ixelles, dessen Ausfertigung am 7. März 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in der zuletzt durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2, 3 Absatz 2, 9, 10 und 27 – insbesondere – des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, und zwar im Vergleich zur Situation belgischer Kinder, die aus belgischen oder ausländischen Eltern geboren sind, die aber zum Aufenthalt zugelassen sind, oder zur Situation ausländischer Kinder von ausländischen Eltern mit illegalem Aufenthalt,

- insofern er hinsichtlich einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit mit illegalem Aufenthalt in Belgien das Recht auf Sozialhilfe auf die dringende medizinische Hilfe beschränkt, wenn diese Person die Mutter eines Kindes belgischer Staatsangehörigkeit ist,

- insofern er es nicht ermöglicht, dass diesem Kind die in Absatz 1 Nr. 2 dieses Artikels festgelegte Hilfe gewährt wird,

- und insofern er es dem ausländischen Elternteil ebenso wenig ermöglichen würde, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter oder Verwalter des Vermögens des Kindes für das Kind Hilfe zu erhalten, angesichts der Tatsache, dass dieser ausländische Elternteil keine einzige Sozialhilfe beanspruchen kann? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (weiter unten: ÖSHZ-Gesetz), abgeändert durch Artikel 483 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, der bestimmt:

« In Abweichung von den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums auf:

1. die Gewährung einer dringenden medizinischen Hilfe für Ausländer, die sich illegal im Königreich aufhalten;

2. die Feststellung der Bedürftigkeit infolge des Umstandes, dass die Eltern ihrer Unterhaltungspflicht gegenüber einem Ausländer unter achtzehn Jahren, der sich mit seinen Eltern illegal im Königreich aufhält, nicht nachkommen oder nicht imstande sind, ihr nachzukommen.

In den in Nr. 2 vorgesehenen Fällen ist die Sozialhilfe auf die für die Entwicklung des Kindes unerlässliche materielle Hilfe begrenzt und wird sie ausschließlich in einem föderalen Aufnahmezentrum gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten gewährt.

Der König kann bestimmen, was unter dringender medizinischer Hilfe zu verstehen ist.

Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verlässt, und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft.

Von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes wird während der Frist abgewichen, die unbedingt notwendig ist, damit der Ausländer das Staatsgebiet verlassen kann, sofern er eine Erklärung zur Bestätigung seiner ausdrücklichen Absicht, das Staatsgebiet möglichst schnell zu verlassen, unterschrieben hat; diese Frist darf auf keinen Fall einen Monat überschreiten.

Obenerwähnte Absichtserklärung kann nur einmal unterschrieben werden. Das Zentrum setzt unverzüglich den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, und die betreffende Gemeinde von der Unterzeichnung der Absichtserklärung in Kenntnis.

Handelt es sich um einen Ausländer, der infolge der Anwendung von Artikel 77*bis* § 4*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern obdachlos geworden ist, so kann die Sozialhilfe im Sinne der Absätze 4 und 5 in einem Aufnahmezentrum im Sinne von Artikel 57*ter* erteilt werden ».

B.2. Der Hof wird gebeten, Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes im Hinblick auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2, 3 Absatz 2, 9, 10 und 27 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, zu prüfen,

- insofern er hinsichtlich einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit mit illegalem Aufenthalt in Belgien das Recht auf Sozialhilfe auf die dringende medizinische Hilfe beschränke, wenn diese Person die Mutter eines Kindes belgischer Staatsangehörigkeit sei,

- insofern er es nicht ermöglichen, dass diesem Kind die in Absatz 1 Nr. 2 dieses Artikels festgelegte Hilfe gewährt werde,

- und insofern er es dem ausländischen Elternteil ebenso wenig ermöglichen würde, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter oder Verwalter des Vermögens des Kindes für das Kind Hilfe zu erhalten, angesichts der Tatsache, dass dieser ausländische Elternteil nur auf dringende medizinische Hilfe beschränkte Sozialhilfe beanspruchen könne.

B.3. Aus den Elementen der Akte geht hervor, dass die Rechtssache sich auf eine sich illegal aufhaltende Mutter und ihr Kind bezieht, das durch seinen Vater, der es anerkannt hat, die belgische Staatsangehörigkeit besitzt.

B.4. Im vorliegenden Fall hat ein Kind belgischer Staatsangehörigkeit Anspruch auf die vollständige Sozialhilfe aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 des ÖSHZ-Gesetzes, der bestimmt:

« Jede Person hat ein Anrecht auf Sozialhilfe. Der Zweck dieser Sozialhilfe besteht darin, jedem die Möglichkeit zu bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen ».

Der zweite Teil der präjudiziellen Frage ist somit gegenstandslos.

B.5.1. Gemäß der Rechtsprechung sowohl des Staatsrates als auch der Gerichtshöfe und Gerichte kann das persönliche Recht auf Sozialhilfe sowohl durch einen Minderjährigen selbst als auch durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Im Übrigen ändert, im Gegensatz zu den Darlegungen im Verweisungsurteil, der Umstand, dass die Mutter des Kindes sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, nichts an den Rechten und Pflichten, die sich aus der elterlichen Aufsicht ergeben, und hindert die Mutter folglich nicht daran, die Rechte ihres Kindes auszuüben, indem sie in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin im Namen des Kindes die Sozialhilfe entgegennimmt, auf die es Anrecht hat.

Der dritte Teil der präjudiziellen Frage ist folglich gegenstandslos.

B.5.2. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Hof noch prüfen muss, ob die fragliche Bestimmung eine Diskriminierung enthält, insofern das Recht auf Sozialhilfe einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit, die sich illegal in Belgien aufhalte, auf die dringende medizinische Hilfe begrenzt sei, selbst wenn diese Person die Mutter eines Kindes belgischer Staatsangehörigkeit sei.

B.6.1. Artikel 57 des ÖSHZ-Gesetzes unterscheidet hinsichtlich der Sozialhilfe zwischen Ausländern, je nachdem, ob sie sich legal oder illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten. Seit dem Gesetz vom 30. Dezember 1992 bestimmt Artikel 57 § 2, dass die Sozialhilfe für Ausländer, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, auf die dringende medizinische Hilfe begrenzt ist. Diese Maßnahme soll die Gesetzgebung über das Aufenthaltsstatut von Ausländern derjenigen über die Sozialhilfe angleichen.

B.6.2. Es obliegt dem Gesetzgeber, eine Politik über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zu führen und diesbezüglich unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen, die sich insbesondere auf die Festlegung der Bedingungen beziehen können, unter denen der Aufenthalt eines Ausländers in Belgien rechtmäßig ist oder nicht. Der Umstand, dass sich daraus ein Behandlungsunterschied zwischen Ausländern ergibt, ist die logische Folge der Umsetzung der besagten Politik.

B.6.3. Wenn der Gesetzgeber eine Ausländerpolitik führen möchte und hierzu Regeln auferlegt, die einzuhalten sind, um sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, wendet er ein objektives und sachdienliches Unterscheidungskriterium an, wenn er bei der Gewährung von Sozialhilfe mit Verstößen gegen diese Regeln Folgen verbindet.

Die Politik bezüglich der Einreise ins Staatsgebiet und des Aufenthalts von Ausländern würde nämlich in Frage gestellt, wenn man annehmen würde, dass Ausländern, die sich illegal in Belgien aufhielten, die gleiche Sozialhilfe gewährt würde wie denjenigen, die sich rechtmäßig im Land aufhielten. Der Unterschied diesen beiden Kategorien von Ausländern rechtfertigt es, dass dem Staat nicht die gleichen Verpflichtungen ihnen gegenüber obliegen.

B.6.4. Aus den Unterlagen, die dem Hof unterbreitet wurden, geht hervor, dass der sich illegal aufhaltende Elternteil auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragt hat, sich länger im Land aufhalten zu dürfen, als in Artikel 6 dieses Gesetzes festgelegt ist. Solange diese Genehmigung nicht erteilt wurde, ist es nicht unvernünftig, dass die Sozialhilfe, die dem Antragsteller gewährleistet wird, somit auf die dringende medizinische Hilfe begrenzt wird.

B.7. Im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2, 3 Absatz 2, 9, 10 und 27 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes muss der Hof jedoch noch prüfen, ob die Person, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, hinsichtlich der Sozialhilfe anders behandelt werden müsste als die übrigen illegalen Ausländer, oder ob sie auf die gleiche Weise behandelt werden müsste wie die Personen, die sich

rechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufhalten, weil sie ein Elternteil eines Kindes belgischer Staatsangehörigkeit, das sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufhält, ist.

B.8. Das Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes zielt darauf ab, dem Kind die « harmonische Entfaltung seiner Persönlichkeit » in seiner Familie zu gewährleisten.

Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, « alle geeigneten Maßnahmen [zu treffen], um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status [...] seiner Eltern [...] geschützt wird ».

Artikel 3 Absatz 2 desselben Übereinkommens bestimmt, dass « die Vertragsstaaten [sich] verpflichten [...], dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern [...] den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind [...] [und] zu diesem Zweck [...] alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen [treffen] ».

Die Artikel 9 und 10 des Übereinkommens zielen darauf ab, das Familienleben des Kindes mit seinen Eltern zu schützen, indem sie bestimmen, dass « die Vertragsstaaten [sicherstellen], dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden [...] bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist » (Artikel 9) und dass « von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet [werden] » (Artikel 10).

Schließlich zielt Artikel 27 desselben Übereinkommens darauf ab, dem Kind einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten.

B.9. Der Hof ist nicht mit der Frage befasst worden, ob der Umstand, dass eine Person ausländischer Staatsangehörigkeit Elternteil eines Kindes belgischer Staatsangehörigkeit ist, ihr ein Aufenthaltsrecht für das Staatsgebiet verleihen muss. Der Hof muss daher nicht prüfen, ob die Artikel 9 und 10 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingehalten wurden.

B.10. Aus den in B.6.1 bis B.6.4 dargelegten Gründen steht der Umstand, dass eine erwachsene Person, die sich illegal aufhält, für sich keinen Anspruch auf vollständige Sozialhilfe hat, nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Da das belgische Kind

dieser Person für sich Anspruch auf Hilfe hat, liegt kein Verstoß gegen die Artikel 2 Absatz 2 und 3 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes vor. Dies gilt umso mehr, als der Umstand, dass ein sich illegal aufhaltender Elternteil eines sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Kindes kein eigenes Recht auf vollständige Sozialhilfe hat, nicht bedeutet, dass bei der Gewährung der Hilfe für das Kind die spezifische Familiensituation nicht berücksichtigt werden müsste. Es obliegt dem öffentlichen Sozialhilfzentrum, innerhalb der Grenzen seines gesetzlichen Auftrags, und im Konfliktfall dem Richter, das am ehesten geeignete Mittel zu wählen, um dem tatsächlichen und aktuellen Bedarf des Minderjährigen gerecht zu werden, so dass die Aufrechterhaltung seiner Gesundheit und seiner Entwicklung gewährleistet ist.

Da bei der Sozialhilfe sämtliche Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden müssen, ist zur Bestimmung der Sozialhilfe für dieses Kind seiner Familiensituation Rechnung zu tragen, sowie einerseits dem Umstand, dass das Recht auf Sozialhilfe seiner sich illegal aufhaltenden Mutter auf dringende medizinische Hilfe begrenzt ist, und andererseits dem Umstand, dass der Vater eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kind hat.

Es sei nämlich darauf hingewiesen, dass die Sozialhilfe subsidiär ist und nur demjenigen gewährt werden kann, der nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt. In dem Fall, der dem vorliegenden Richter unterbreitet wurde, muss das Kind sich nicht nur auf seine sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltende Mutter verlassen, sondern es hat einen belgischen Vater, der eine gesetzliche Unterhaltspflicht ihm gegenüber und - im Gegensatz zur Mutter - gegebenenfalls Anspruch auf vollständige Sozialhilfe hat.

B.11. Unter dem in B.10 angeführten Vorbehalt ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Unter dem in B.10 erwähnten Vorbehalt verstößt Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in der durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 abgeänderten Fassung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2, 3 Absatz 2, 9, 10 und 27 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior